

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

36694

10
1869
ster-Frage

in der k. k. krainischen Landwirthschaftsgesellschaft

und in den Journalen.

Von

k. k. Förster Ludwig Dimik.



Motto: Schutz den Fürsten,
Gottes ewigen Burgen!

Separatabdruck aus der „Laibacher Zeitung.“

Laibach, 1869.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.
Im Selbstverlage des Verfassers.

36694



I.

Es gibt eine zerstörende und eine productive Kritik.
— Ich habe die erstere geahnt, als ich vor nahezu zwei Jahren mit diesem Ausspruch Göthe's Fachgenossen und Vaterlandsfreunde in die Schranken der Oeffentlichkeit rief, die Idee einer Beförderung Krains durch kritische Beiträge fördern zu helfen.

Heute sehe ich diese Ahnung reichlich erfüllt.

Seit Erscheinen meiner Broschüre „über die Errichtung von Districtsförstereien im Kronlande Krain“ bis zum 24. November 1868 sind eineinhalb Jahre lautloser Stille und eines doch sehr beredten Schweigens über diesen hochwichtigen Gegenstand verflossen, bis am genannten Tage, nachdem sich die Forstsection — zum Behufe der Berichterstattung im Plenum — auch durch auswärtige Fachmänner verstärkt hatte, das Exposé des rechtsgelehrten Obmannes der Section die Brandsackel zwischen die ehevor ruhig zuwartenden Gegner warf und eine erregte Debatte in der Generalversammlung entzündete.

Ich hatte die Genugthuung, von Rednern unterstützt worden zu sein, denen ein gewichtiger Einfluß zukommt, und würde also, nachdem ich meine Anschauungen in jener Debatte in längerer Rede verfochten hatte,

wohl nur gewünscht haben, die Spruchreise dieser Frage im Schooß der hohen Regierung und des krainischen Landtages abwarten zu können, um dann nochmals hierfür meine Feder zu ergreifen.

Allein Angesichts der Umstände jedoch, daß der in der Versammlung nur flüchtig verlesene Bericht des Obmannes der Forstsection in seinem sachlichen Theile die Expertisen meiner Collegen nur sehr fragmentarisch und als wider meine Anschauungen sprechend darstellte, und daß diese Auslegung durch den Uebergang in die Journale den Schein völliger Correctheit für sich gewann; daß ferner der am 24. November in später Nachmittagsstunde unerwartet rasch beschlossene „Schluß der Debatte“ mir die Möglichkeit einer Entgegnung auf die im Gefolge meiner Rede erhobenen Einwürfe, dies vornehmlich in Bezug auf den herben Tadel der Staatsforstwirthschaft, vollends benahm; sowie endlich, daß der „Triglav“ in seiner dritten heurigen Nummer einen Artikel, weniger sachlicher als persönlicher Natur, zur Beförsterungsfrage in seine Spalten aufnahm: Angesichts alles dessen halte ich es sowohl der Deffentlichkeit als mir selbst gegenüber für eine Pflicht, die dadurch geschaffene Sachlage in ein klares und wahres Licht zu stellen.

Zuvörderst erinnere ich an den Passus 2 der Sectionsanträge, mit welchem das unverkümmerte Recht des Waldeigenthümers in Anspruch genommen wurde, seinen Wald „vertilgen“ zu dürfen. Dieses Begehren hat am 24. November unstreitig eine gewisse Indignation in der Versammlung hervorgerufen.

Und in der That ist es höchst merkwürdig, wie dieser Antrag zum Beschluß erhoben werden konnte. Wiewohl auf den § 362 des bürgerlichen Gesetzbuches fußend, ist die Berechtigung eines solchen Begehrens denn doch nur eine scheinbare; indem der § 364 desselben Gesetzes mit einer Deutlichkeit, die wohl nicht mißverstanden werden kann, es besagt, „daß die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur inso-

„ferne stattfindet, als dadurch weder in
„die Rechte eines Dritten ein Eingriff ge-
„schieht, noch die in den Gesetzen zur Er-
„haltung und Beförderung des allgemei-
„nen Wohles vorgeschriebenen Einschrän-
„kungen übertreten werden.“

Es ist wohl nicht nöthig, nach einem Titel aus grauer Vorzeit zu fahnden, um daraus das Recht der Regierung zu Anordnungen für die Förderung des Gemeinwohles abzuleiten; die Befugniß dazu liegt in den allgemeinen Attributen des Staates, wozu es vornehmlich gehört, alles zu entfernen und zu untersagen, was den Zweck des bürgerlichen Vereines stören, seine Erreichung verhindern könnte. Consequenterweise muß also dem Staate dasselbe Recht auch in Bezug auf die Waldungen unnehmbar zustehen, da diese und ihre Erhaltung und Benützung so wichtig für das Nationalwohl sind.

Diese Erkenntniß wirkte wohl auch zum Theile mit, als der § 362 durch jenen § 364 beschränkt wurde. Diese Beschränkung aber hat der Sectionsbericht gänzlich übergangen.

Unerklärlich erscheint es, wie in den Sectionsanträgen noch von einem Forstgesetze gesprochen werden konnte, nachdem sub 2 das Recht zur Vertilgung der Wälder für deren Eigenthümer reklamirt wurde! —

Weiters erlaube ich mir zu constatiren, daß der Bericht des Herrn Obmannes der Forstsection die Anschauungen der Mitglieder derselben nicht zum richtigen Ausdruck brachte, sondern vielmehr nur jene Fragmente aus dem Elaborate hervorhob, welche geeignet waren, die eigenen Ansichten des Berichterstatters zu unterstützen, nicht aber, in der Sache selbst Licht zu verbreiten. Dadurch gewann es den Anschein, als seien die zu Rathe gezogenen Sachkundigen, mit Ausnahme Schollmayers, wirklich sämmtlich gegen das Princip der Beförderung eingenommen gewesen.

Daß dies in der That allgemein so gehalten wurde, geht auch aus dem Versammlungsberichte der „Novice“ und namentlich aus jener Stelle hervor, nach welcher Dr. Bleiweis gesagt habe: „To pa naj se nikar ne prezira, da je večina gozdnarskega odseka samega zoper okrajne logarje.“

All dem gegenüber erkläre ich, daß — mit Ausnahme des jubilirten Kreisforstcommissärs, Herrn Andre Sovan — sämtliche Experten für die Beförderung, wenn auch unter verschiedenen Modalitäten, gestimmt waren und es noch sind. Um dies zu erhärten, brauche ich wohl nur die bezüglichen Stellen aus dem mir jetzt vorliegenden Gutachten ihrem Wortlaute nach zu citiren.

1. Forstmeister Witschel schreibt gleich im Eingange:

„Im Principe mit demselben (dem Verfasser der Denkschrift) einverstanden, wünschte ich folgenden Punkt geändert, wobei ich mir erlaube, an das Ende der Denkschrift (Kostenpunkt) anzuknüpfen, —“

Nachdem dieser Experte seine Ansicht in Bezug auf die Repartition der Beförderungskosten dargelegt, sagt er:

„Es dürfte vielleicht auch die Ansicht geltend gemacht werden, daß zu dem vom Herrn Dimitz angestrebten Zwecke Privatforstverwalter in Verwendung gezogen werden können, um die Kosten des Institutes zu verringern; ich für meine Person rathe davon aus den in der Denkschrift Seite 36 Absatz 2 angeführten Gründen ab.“

Aus Witschel's Elaborate hebe ich ferner noch folgende Stellen hervor:

„An die Spitze meiner Wünsche stelle ich mit Herrn Dimitz die Schaffung eines Landesforstgesetzes.“

Dann den besonders charakteristischen Satz:

„Mit der Einführung des beantragten Forstschutz-Institutes und Schaffung eines Landesforstgesetzes wäre übrigens nicht lange zu zögern, wenn die schon hin und wieder eingerissene Waldverwüstung nicht größere Dimensionen annehmen soll.“

2. Forstmeister Seitner schreibt, nachdem er sich mit meinem Ausspruche, daß die Bannlegung im Sinne des § 19 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 die geeignetste Handhabe zum Schuz der Hochgebirgswälder bilde, einverstanden erklärt hat, wörtlich Folgendes:

„Bleiben wir also vorläufig bei diesen forstgesetzlichen Bannlegungen, begehren wir aber auch die Durchführung der im § 22 des Forstgesetzes angeordneten Beförderung der Wälder, so könnte eine vollständige Abhilfe durch ein feinerzeitiges neues Forstgesetz mit viel weniger Gefahr als bisher, abgewartet werden.“

„Die in Bann gelegten Wälder müssen nach dem Schlusssatze des § 19 sogleich nach dem Bannlegungsausspruche befördert werden; — die Beförderung der übrigen Wälder von hinreichender Größe und Wichtigkeit, wozu auch und namentlich in Gebirgsgegenden die untereinander im Zusammenhange befindlichen und größere geschlossene Complexe bildenden bäuerlichen Theilwaldungen gehören, — hätte die hohe Landesregierung im eigenen Wirkungskreise gemäß § 22 des Forstgesetzes festzusetzen und dabei hinzuwirken, daß gehörig arrondirte Forstverwaltungsbezirke creirt und die Bewirthschaftung der kleinern, für einen eigenen Forstverwalter nicht genügenden Wälder cumulativ einem Forstverwalter zugetheilt würde.“

„Bei den Bannlegungsverhandlungen werden sich die Bezirksämter mit fachkundigen Sachverständigen — wie im Grundlastenablösungsgeschäfte — behelfen können; nicht so die hohe k. k. Landesregierung bei der Feststellung der Beförderung nach § 22 des Forstgesetzes. — Dazu und in Recursfällen gegen Bannlegungen, überhaupt zur Besorgung des anwachsenden Forstreferats, wird die hohe Landesstelle einen Forstbeamten als Referenten und technischen Beirath unumgänglich nöthig haben, welcher also zuerst mit einem entsprechenden Gehalte und Reisepauschale angestellt werden sollte.“

3. Forstmeister Randé in Gradak sagt am Schlusse:

„Da es eine unzuverkennende Nothwendigkeit ist, daß die Forste Krains beaufsichtigt, pflegsamer behandelt und der Nach-

welt in ihrer vollen Productionskraft und Zierde erhalten werden sollen, so erlaube ich mir nachstehenden Antrag zu stellen: Nachdem die Mehrzahl der Großgrundbesitzer fachgemäß gebildete Forstmänner zur Bewirthschaftung ihrer Wälder bestellt haben, so beehrt sich für die diesbezüglichen Terraine eine Ueberwachung und es erscheint vielmehr rathsam, diesen Forstwirthen auch die Ueberwachung der Privat- und Gemeindewälder zu übertragen.“

Also auch Herr Vandé ist im Principe für die Beförderung, wiewohl unter einem Modus, den wohl schwerlich jemand allgemein anwendbar finden dürfte.

4. Herr Schollmayer hat sich den in meiner Denkschrift entwickelten Anschauungen in allen Punkten rückhaltlos angeschlossen.

5. Ein Gutachten des Sectionsmitgliedes, Herrn Forstmeisters Faber, liegt zwar nicht vor, bekanntlich aber theilt dieser meine Ansichten in Bezug auf die Nothwendigkeit von Beförderungen im wesentlichen vollkommen. Es geht dies schon daraus hervor, daß Herr Faber gleichzeitig mit meiner Denkschrift ein Exposé „über die Bewirthschaftung der Wälder, Hutweiden und Bergwiesen in Krain“ in der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft einreichte, worin es unter andern heißt:

„Wir haben Gelegenheit zu sehen, wie die Eichenwälder in Unterkrain und die Merkantilhölzer in den Hochwäldern abnehmen und der Waldboden der Holzzucht entzogen, indem derselbe in andere Culturgattungen — meistens werthlose Hutweiden — umgewandelt wird“

„Es ist die höchste Zeit, den Kleingrundbesitzer zur Befolgung des a. h. Forstpatentes zu verhalten, um ihn hiedurch noch rechtzeitig vor der unausbleiblichen Holznoth zu bewahren, zahlungsfähig zu erhalten und vorzukehren, daß wir unsern Nachkommen noch Schätze übergeben, die geeignet sind, ihren Wohlstand zu heben und ihre Existenz dauernd zu sichern.“

„Allein um das bestehende Forstpatent zu handhaben, ist es unausweichlich nothwendig, daß mindestens bei jedem politischen Amte ein theoretisch und praktisch gebildeter Forstmann angestellt werde.“

„Nur dann läßt sich erwarten, daß die Wälder erhalten, erzogen und fachgemäß behandelt und benützt werden; nur dann läßt sich erwarten, daß der Kleingrundbesitzer der Holznoth entgeht und in die Lage kommt, den Ueberfluß aus seinem Walde gut und mit Nutzen zu verwerthen.“

Forstmeister Faber schließt folgendermaßen:

„Wir wissen, daß in den Händen des meistens unbemittelten Kleingrundbesitzers die größten, aber leider auch meist öden und ertraglosen Landflächen liegen, und wie uns die Erfahrung lehrt, nützt es nichts, wenn demselben noch so große Flächen des werthvollsten Waldes übergeben werden, wenn ihm freie Hand bezüglich dessen Bewirthschaftung gelassen wird, weil er, sei es aus Noth oder um nur ein Geld einzunehmen, sofort den Wald veräußert und dadurch die vielen öden Gründe wieder vermehrt.“

„Der Kleingrundbesitzer muß daher bezüglich der Waldgebarung bevormundet, das ist geleitet werden, weil nur dadurch seine Existenz gesichert wird. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so wird uns die Zukunft lehren, daß Eingriffe in fremde Wälder überhandnehmen, wodurch die Gefängnisse mit Holzdieben gefüllt werden.“

„Ich stelle daher den Antrag, daß bezüglich der Handhabung des Forstgesetzes und respective bezüglich der Bestellung der erforderlichen Forstorgane in Krain ehestmöglichst die geeigneten Schritte bei den betreffenden Behörden eingeschlagen werden.“

6. Nur der Herr Kreisforstcommissär S o v a n ist gegen jederlei Ausübung von Staatsforstpolizei und erblickt das einzige Heil für unsere Forste in einer darauf abzielenden Belehrung des Volkes und in der Uebertragung des Walderceßwesens von den politischen Behörden auf die Gerichte.

In ersterer Hinsicht möchte ich meinem geehrten Collegen zuzurufen, was Herr v. Ranger in der Generalversammlung der krainischen Landwirthschaftsgesellschaft am 22. November 1865 einem Redner auf seine ähnlichen Anschauungen etwa also erwiederte: Bis die Er-

folge eines solchen Unterrichts eintreten, wird der Wald auch schon verschwunden sein!

In letzterer Beziehung aber möchte ich zu bedenken geben, daß nach Lösung des Einforstungsverhältnisses ohnedies ein großer Theil des Waldexceßwesens der gerichtlichen Competenz insoferne anheimfällt, als sich die sogenannten Forstfrevel vielfach in Holzdiebstähle verwandeln werden. Von einer Uebertragung anderer, als der im Strafgesetze subsumirbaren Waldexceße an die Gerichte aber kann selbstverständlich keine Rede sein.

Soviel über die Gutachten meiner Fachgenossen.

Nach alledem scheint mir nun festgestellt zu sein, daß der mehrerwähnte Sectionsbericht dem ihm durch die technischen Gutachten gebotenen Stoffe nicht gerecht geworden ist, daß derselbe nicht das Majoritätsvotum der verstärkten Forstsection, sondern diesfalls nur die vereinzelte Anschauung des Herrn Kreisforstcommissärs Sovan vertrat.

In welchen Beziehungen die Generalien = Section der Gesellschaft zu diesem Berichte stand, ist mir nicht bekannt. Immerhin glaube ich nur der Wahrheit gedient zu haben, wenn ich mir erlaubte, dem Exposé des Herrn Obmannes der Forstsection diese einfachen Thatsachen entgegenzuhalten.

Abgesehen von einer unbedingten Annahme meiner Prinzipien und der Detaildurchführung der beantragten Beförderung, hätte der Bericht denn doch manchen fruchtbaren Gedanken, der in der Denkschrift niedergelegt war, aufgreifen können. So zum Exempel die Frage der Auftheilung der Gemeinschaftswälder, die Durchführung von Bannlegungen u. s. w. Der Bericht hätte in seinen Schlußanträgen nicht so weit vom Ziele abgehen sollen, um aus der Opposition gegen das Prinzip der Staatsforstpolizei sich in jenes äußerste Extrem „forstlicher Freiheit“ zu verirren, dessen Genesis er im Wortlaut

des § 362 das bürgerlichen Gesetzbuches zu finden vermeinte.

Schließlich aber erlaube ich mir den Herrn Berichtstatter noch auf ein kleines Intermezzo aufmerksam zu machen, dessen ich mich noch sehr wohl erinnere. Man sprach irgendwo von der rapiden Verwüstung eines Waldes, der plötzlich des ihm jahrelang angediehenen Schutzes beraubt worden. Es war dies nach der besprochenen Generalversammlung, als damals der abgesagte Gegner alles obrigkeitlichen Forstschutzes, einen großen Dichter citirend, mit den treffenden Worten in die Rede fiel:

Weh' denen, die dem Ewigblinden
Des Lichtes Himmelsfacel leih'n!
Sie strahlt ihm nicht, sie kann nur zünden
Und äschert Städt' und Länder ein.

II.

Unter den gewichtigen Gründen, welche in der mehrerwähnten Debatte gegen die Beförderung von Staatswegen und durch Organe der Staatsverwaltung ins Feld geführt wurden, ward auch einer genannt, den erstlich vielleicht niemand bekämpfen mochte, welchen zu entkräften aber späterhin der Minorität unmöglich wurde, da sich die Versammlung plötzlich für Schluß der Debatte entschied.

Dieses gewichtige Wort, das ein hochgeachtetes Mitglied der Versammlung aussprach und wohlberechnet rechtzeitig zwischen die vielleicht noch schwankenden Meinungen der Beschließenden warf, dieses in Oesterreich so oft wiederholte Wort, das im Reichsrathe — wenn gleich in einer andern Variation, "viel allgemeiner lautend — den folgenschweren Beschluß des Staatsgüterverkaufes herausbeschworen hat, dieses Wort lautete am 14. November: Der Staat ist ein schlechter Waldwirth! —

Ueber dieses Wort aber ist die Debatte noch nicht geschlossen, dieses Wort ist zu inhaltsschwer und der ihm inliegende Vorwurf ist ein zu gewaltiger, um ihn so leicht hin abprallen zu lassen; dieses gewichtige Wort ist einer eingehenden Analyse werth und soll diese auch hier mindestens theilweise erfahren.

Ich weiß und fühle es sehr wohl, daß der geehrte Sprecher die Mehrzahl derjenigen auf seiner Seite hatte, die sich gegenwärtig um staatswirthschaftliche Dinge interessiren, und die Zahl dieser ist, Dank der lebhaften Betheiligung an den öffentlichen Fragen, wahrlich nicht klein; ich weiß und fühle es sehr wohl, daß dieses Wort auch einen Kern Wahrheit in sich schließt, daß aber doch manches, vieles daran Schale ist; ich weiß und habe es erfahren, daß jene Mehrheit ihr Verdict leider nur zu oft auf Schlagwörter hin fällt, die sich im Getriebe unseres jungparlamentarischen Lebens immer wieder auf die Tagesordnung drängen.

Der Prozeß, der solche Stereothypen geschaffen, ist ein läuternder; aber darum sind auch nicht all' diese Worte reines Krystall.

In allen folgenden Erörterungen den absoluten Waldboden mir vor Augen haltend, gebe ich zuvörderst zu bedenken, daß es, wie im Berg- und Feldbaue, auch im Walde eine nachhaltige oder eine systemlose Raubwirthschaft, eine conservative oder eine rapide Gebahrung gibt.

Heut' zu Tage strebt der private Waldbesitzer in der Regel mit allen Mitteln dahin, dem Walde das Capital, das er in ihn gesetzt, schleunigst wieder abzugewinnen und sich die Zinsen anticipando auf eine lange Reihe von Jahren von ihm escomptiren zu lassen. Der Privatwald im großen Gesamtüberblicke und namentlich in den der adriatischen Küste näher gelegenen Ländern, ist neuester Zeit zum Geldlieferanten erkoren; man begnügt sich nicht mit seinen Zinsen, gebieterisch heischt man von ihm Capital, Capitalien.

Und wer leidet darunter? — der Boden, das Ur-capital aller Menschen, das Stammcapital aller, mögen sie Capitalisten sein oder nicht! —

Der Staat hingegen befolgt seit langem ein System in der Waldwirthschaft, das diesem letztern diametral entgegengesetzt ist, — ein System, das im Gegensatz zu dem rapiden Betriebe, den Stempel streng conservativer Grundsätze an sich trägt.

Der Staat folgt dem Principe eines strengen Nachhaltsbetriebes, dem einzigen, welches dem Begriffe der Staatsaufgabe selbst entsprechen kann, dieser Betrieb darf kein ausnützender, er ist vielmehr und soll nur ein benützender sein; er schützt und erhält das Bodencapital und nützt von diesem nicht mehr als die natürlichen Zinsen nach dem Zinsfuße, den die Natur selbst dictirt.

Nur der Nachhaltsbetrieb in seiner Dehnung vom jährlich nachhaltigen bis zum periodisch nachhaltigen oder aussetzenden ist das, was ich Waldwirthschaft im engeren Sinne nennen möchte; tritt die Gebarung aus diesem Rahmen heraus, so ist sie eine systemlose, eine devastirende, eine Unwirthschaft.

Offenbar ist es nun vornehmlich der geringe Geldertrag der österreichischen Staatsforste in erster Linie, welcher zu dem Einwurfe Grund gibt: es sei der Staat ein schlechter Waldwirth.

Im Nachhaltsbetriebe selbst läßt sich aber wieder ein zweierlei Ziel verfolgen: das eine strebt nach dem höchsten Barerlöse aus dem Materialetat, ihm stehen daher mercantilische Combinationen, ihm steht der Weltmarkt offen; das zweite trachtet lediglich darnach, durch Abgabe seiner Producte an bestimmte Consumenten, seien es landwirthschaftliche oder industrielle, ihre durch Sicherung des Holzbedarfes bedingte Existenz zu erhalten und zu fördern. Dieses ist eine bedeutende volkswirthschaftliche Aufgabe vieler Forsten, aber sie schließt den betreffenden Waldbesitzer vom Weltmarkt aus, und indem er

dieses zweite Ziel verfolgt, verzichtet er auf die unmittelbaren Gelderfolge seiner Waldwirthschaft, sich die mittelbaren Quellen jener Vortheile erschließend, die ihm die geförderte Existenz jener Consumenten zuführt.

Dieses zweite Ziel des Nachhaltsbetriebes nun ist es vornehmlich, welches den Staat in der Benützung seiner ausgedehnten Forste geleitet hat und ihn zum großen Theile noch leitet. Aber es ist dies auch nicht durchwegs ein selbstgestecktes Ziel: die rechtliche Natur des Staatswaldeigenthums bringt es in vielen Fällen mit sich, daß der Staat an eine solche Benützungsweise gebunden ist. Ich brauche diesfalls nur die Montan- und Salinenforste Galiziens, Oberösterreichs, des Salzkammergutes, Steiermarks und Kärntens, in Krain speciell die Reservatswälder Idrias und jene Oberkrains zu nennen.

Alle diese Forste sind zu bestimmten industriellen Zwecken gewidmete, sie sind vom Geldmarkte ausgeschlossen, die Existenz der damit belehnten Industriewerke erheischt gebieterisch deren ungeschwächte Erhaltung, verlangt den strengsten Nachhaltsbetrieb und absorbirt in der Regel deren ganzen Holzertrag.

Durch die sorgfältigste Conservirung solcher Forste, durch die Erhaltung und Wahrung ihres Widmungszweckes ist oft, ja meistens auch die Existenz der Bewohner ganzer Länderstrecken, welche mit jenen industriellen Etablissements stehen und fallen, unerbittlich bedingt. Wenn also hier der nachweisbare, unmittelbare Geldertrag ein verhältnißmäßig geringer ist, so trifft dafür den Staat und seine Waldwirthschaft wahrlich kein Vorwurf; denn eben durch eine beharrlich conservative Wirthschaft erfüllt er hier seine Aufgabe ungleich besser, als durch einen rapiden, speculativen Betrieb, der vielleicht jährlich 20 und mehr Procente durch eine kurze Reihe von Jahren in das Reichsbudget lieferte.

Ich habe meine Leser noch auf eine weitere Kategorie von Staatsforsten aufmerksam zu machen, für welche nicht nur jener streng nachhaltige Betrieb,

ja oft selbst eine gewissermaßen retrograde Gebarung sich nöthig machen.

Es sind dies die Marineforste des Küstenlandes und Dalmatiens, die gewiß auch strategisch bedeutsamen Wälder an den südlichen und östlichen Grenzmarken der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Daß und aus welchen Gründen von derlei Forsten ein hoher Geldertrag nicht erzielt werden könne, überlasse ich füglich dem Verständnisse der Leser.

Da höre ich denn meine Gegner einwenden: nicht alle Staatsforste haben sich jene und diese Ziele gesteckt, die ihnen den Weltmarkt verschließen; nicht auf allen lastet der Druck einer speciellen Bestimmung für besondere Staatszwecke. Es gebe im Gegentheile deren viele, die frei sind von allen solchen Banden, denen alle mercantilen Conjunctionen, alle Holzhandelshäfen offen stehen, für die daher die höchsten Gelderträge erreichbar sind.

Auch solche gibt es; es sind dies theils dem Staate eigenthümliche, theils von ihm nur verwaltete öffentliche Stiftungs- und Fond sforste.

In allen diesen begegnen wir ebenso einer soliden, nachhaltigen Wirthschaft, überall strebt der Staat, wo er es mit absolutem Waldboden zu thun hat, nach der Erhaltung der Waldsubstanz.

Wenn aber hie und da solche Forste nicht in dem höchsten, vom Privaten vielleicht erzielbaren Geldertrage stehen, so berechtigt dies wohl nur zu dem Einwurfe, daß der Staat kein guter Kaufmann, kein glücklicher Industrieller, — nicht aber, daß er ein schlechter Waldwirth sei.

Den ersteren Einwand möchte und könnte ich nicht immer vertheidigen, den letzteren aber glaube ich doch einigermaßen entkräftet zu haben.

Ueberschauen wir den geordneten wirthschaftlichen Zustand der Mehrheit unserer Staatswälder, blicken wir namentlich auf die Musterwirthschaft im kaiserlichen

Wienerwalde, der seit 1348 in der Verwaltung des Landesfürsten steht, dessen Materialertrag seit Anfang dieses Jahrhunderts bis heute von 53.000 auf 82.000 Klaftern, dessen Geldrente per Joch während derselben Periode von 2 auf 14 fl. gehoben wurde; ignoriren wir nicht die unleugbaren Erfolge in der Aufforstung und einer pflegsameren Waldbehandlung, welche das politische Forstschutz-Institut Tirols während seines verhältnißmäßig kurzen Bestehens nachgewiesen hat; übersehen wir es nicht, daß in der südlichen Ländergruppe Oesterreichs der Staatswaldbesitz — mitten in der Fluth moderner Walddevastation — fast allein als der Träger erhaltender Grundsätze, als wahrer Hort des Waldes dasteht; übergehen wir es nicht, daß sich die vielgeschmähte österreichische Staatsforstwirthschaft auf der Pariser Weltausstellung 1867 unter einer Unzahl von Concurrenten den ersten Preis errang; fassen wir dies alles gewissenhaft und gerecht ins Auge, dann wird mancher, der ehevor willig mit einstimmte in jene zerstörende Kritik der Staatsforstwirthschaft, eines anderen Sinnes werden und es sich gestehen müssen, daß der Staat denn doch jener schlechter Waldwirth nicht sei, als welchen man ihn so oft und gerne nennen hört.

Gewöhnen wir uns, auch dem Staate gegenüber gerecht zu sein, worin ihm — wie in diesem Falle — gewiß auch ein Verdienst, zum mindesten aber ein milderes Urtheil gebührt.

III.

Der nächste und letzte Zweck dieser meiner Schrift ist eine Abwehr des vom „Triglav“ in seiner dritten heurigen Nummer gebrachten Artikels „zur Districtsforsterfrage.“

Die „Monatschrift des österreichischen Reichsforstvereins“ hat meinem Büchlein über die Beförderung

Krain's die Ehre einer Besprechung und des Abdruckes des größten Theils desselben (im August-Hefte 1867) erwiesen.

Ich habe es bisher absichtlich vermieden, mich jener Recension gegenüber in eine Entgegnung einzulassen, und zwar dies vorzüglich aus dem Grunde, weil ich in derselben keine entschiedene Opposition gegen meine Vorschläge, keine unbedingte Verwerfung meiner Ideen, keine kritische Analyse des überreichen Stoffes der Beförderung von Staatswegen, sondern eben nur die Erfüllung eines literarischen Gebrauches und einer gewissen publicistischen Courtoisie erblickte, die man Flugblättern von einiger Bedeutung auch in unserem Fache zu erweisen pflegt.

Abgesehen aber von dem Widerspruche, in den sich die Redaction der „Monatschrift“ mit meinen Principien setzte, hat jene Recension meiner Person gegenüber sich so ehrend ausgesprochen, daß ich wahrlich keine Veranlassung hatte, eine Polemik von Laibach nach Wien zu eröffnen.

Der erwähnte Artikel des „Triglav“ jedoch, welcher diese Besprechung in einer Weise, die ich später genauer kennzeichnen werde, für sich ausgebeutet hat, drängt mich nun, auf das Wesen der erwähnten Recension einzugehen und mich dem Organe des österreichischen Reichsforstvereins gegenüberzustellen.

Mich meinem Sujet zuwendend, tritt mir zuvörderst wieder das beliebte Schlagwort der „forstlichen Freiheit“ entgegen, und ich muß darauf ernstlich fragen: was denn diese sei, ob sie immer und überall praktisch, ob sich der Recensent die Anwendbarkeit derselben auf Krain, dieses an forstlichen Eigenthümlichkeiten so reiche Land, gehörig vor Augen gehalten und ob die „Monatschrift des österreichischen Reichsforstvereins“ immer den mir gegenüber in diesem Gegenstande eingenommenen Standpunkt beobachtet habe? —

Die forstliche Freiheit wäre nach Ansicht der Gegner darin bestehend, daß der Staat sich des ihm über die

Wälder im allgemeinen zustehenden Oberaufsichtsrechtes gänzlich begeben und dieselben völlig dem eigenen Schicksale überlasse.

Ich habe über das Wesen dieser Oberaufsicht und ihrer Berechtigung schon im ersten Theile der Schrift gesprochen und brauche also darüber ein Mehreres wohl nicht zu erörtern; so viel aber will ich hier noch besonders hervorheben, daß wir die „forstliche Freiheit“ trotz des 1852er Forstgesetzes ja thatsächlich besitzen, und daß wir uns nach diesem Ideale also gar nicht zu sehnen haben.

Soweit ich die Verhältnisse, namentlich unserer Alpenländer, kenne, sind wir forstlich freier, als es gut ist.

Auch ich bin für ein gewisses Maß dieser Freiheit und das Institut der Districtsförster mit den ihm von mir vorgezeichneten Befugnissen verlegt ein solch' zufälliges Maß nicht. Ich habe unter Vorbehalten für die Auftheilung der Gemeindewälder plaidirt; ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß die Districtsförster lediglich nur als Organe des Schutzes und beratend, nicht aber die Wirtschaftsführung beirrend fungiren sollen.

Solche Beschränkung des Waldeigenthums geht sicherlich nicht über die Grenze des § 364 des bürgerlichen Gesetzes hinaus und ist daher kein Abbruch an der bürgerlichen Freiheit der Waldeigenthümer.

Jenes Maß forstlicher Freiheit aber, wie unsere Gegner sie sich denken, könnte ich ohne Schaden nur den Ländern der höchsten Culturstufe auf forstlichem Gebiet gewährt wissen. Wir aber bedürfen eben noch eines intensiven Staatsforstschutzes, um diese Stufe zu erreichen. Solche Freiheit mag nach Niederösterreich passen, für uns, für die Nachbarländer des Karstes, für den Karst selbst taugt sie nicht.

Ich habe aus den statistischen Tabellen des k. k. Sectionsrathes Herrn Karl Fon-

taine v. Felsenbrunn über den krainischen Holzverbrauch stichhältig nachgewiesen, daß sich bei uns eine jährliche Ueberhanung von 160.000 Klaftern, über die nachhaltig mögliche Erzeugung, nun einmal nicht weglegen läßt. Die überraschende Uebereinstimmung der Ziffern der diesfalls von verschiedenen Statistikern und zu verschiedenen Zeiten gemachten, von einander unabhängigen drei Berechnungen spricht für die Verlässlichkeit dieser Behauptung, aber auch mit unerbittlicher Logik dafür, daß solche Unwirthschaft schon durch Jahrzehnte andauert und ohne große Gefahren für das Gemeinwohl nun nicht mehr andauern darf.

Solche Ziffern sprechen lauter gegen die forstliche Freiheit, als alle anderen noch so gewichtigen Argumente ihrer Anhänger.

Je länger man aber wartet, eine Staatsforstpolizei kräftig hemmend in diese Gebahrung eingreifen zu lassen, um so drakonischer wird das Gesetz sein müssen, das sie inauguriert. In dieser Hinsicht ist Frankreich ein lehrreiches Beispiel, dessen mehr als energisches 1860er Aufforstungsgesetz wohl wahrscheinlich niemals erflossen wäre, hätte man die forstpolizeiliche Ordonnanz Ludwig XIV. nicht so vorzeitig aufgehoben, hätte dann die Revolution nicht Tausende von Acres französischen Karstes geschaffen.

Je früher man aber ein zweckmäßiges Staatsforstpolizeiwesen ins Leben ruft, desto eher wird man der Fessel sich auch wieder ent schlagen und in die Bahnen der erwünschten unbeschränkten Gebahrung mit dem Waldeigenthum einlenken können.

Die forstlichen Verhältnisse Krains sind nun einmal so „rosig“ nicht, als Herr Weßely sie in seiner Broschüre „Oesterreichs Waldschätze und sein Holzexport“ geschildert hat, wo es heißt:

„In den illyrischen Provinzen haben wir einen Walddreichtum vor uns, der in Bezug auf Fläche nicht sehr hinter demjenigen von Croatien-Slavonien zurücksteht. Der große Unterschied ist nur

der, daß in den illirischen Provinzen die einstigen Vorrathsüberschüsse des Urwaldes schon aufgezehrt sind, der Forst allenthalben benützt wird und das verfügbare Materiale im laufenden Jahresholzzuwachse besteht.“

Wohl ist es wahr, daß auch Krain größere Domical- und Körperschaftsforste aufweist, die Exportholz in größeren Mengen besitzen; daß es aber im großen Ganzen Holzüberfluß habe, ist durch die Ziffern, welche ich oben anführte, ebenso widerlegt, als durch jenes Bild, das Herr Weßely selbst vor 15 Jahren in seinem Werke: „Die österreichischen Alpenländer und ihre Forste“ uns entworfen hat.

Eben unsere dem Holzhandel günstige, zur Adria gravitirende Lage ist es, die unsern einstigen Waldreichtum aufgezehrt hat.

Nach den erwähnten Tabellen des Herrn Sectionsrathes v. Felsenbrunn wurden im Jahre 1865 über 52.000 Klaftern Merkantilholzes aus Krain nach den Seehäfen exportirt.

Eben dies aber spricht für meine Ideen, oder soll eine Production, die dem Lande solch' große Einnahmequellen erschließt, nicht mit allen Mitteln von dem Untergange bewahrt, und womöglich gefördert, gesteigert werden?

Auf die weiteren Bemerkungen des Recensenten in der Monatschrift kann ich mich hier nicht einlassen; es sind dort mit flüchtiger Feder so gewaltige Fragen angeregt, daß meine kurze Mußezeit nicht hinreicht, dieselben nur einigermaßen eingehend zu erörtern. Der Stoff aber ist so anziehend, daß ich es mir nicht versagen kann, mir das Eingehen auf denselben für spätere Zeit, für einen andern Ort vorzubehalten.

Ich will nur noch kurz untersuchen, ob der österreichische Reichsforstverein respective die „Monatschrift“ (früher Vierteljahrschrift) wirklich immer so entschieden für die „forstliche Freiheit“ einstand, als es mir gegenüber geschah?

Daß dies nicht immer der Fall war, erhellt aus einigen dortselbst veröffentlichten Artikeln, aus denen ich jedoch nur einen hervorzuheben mich begnüge.

Forster Roderle schreibt in seinem Artikel „über die Ursachen und Gegenmittel der Waldverwüstung im Hochgebirge“ (Aprilheft 1866) wörtlich folgendes:

„Diesem Treiben, den unerseßlichen Alpenwaldstand und damit die Garantie für die übrigen Culturen des Alpenlandes gewaltsam zu zerstören, und dem persönlichen, nur mit der Gegenwart rechnenden Eigennutze zu opfern, kann nur ein vom Staate bestellter höherer Forstschutz Grenzen setzen. Ohne dieses öffentliche Mittel ist an eine Abhaltung dieser Devastationen gar nicht zu denken. Mit ihm fällt die unbeschränkte Verfügung des Waldeigentümers, mit ihm erwachsen die höhern Rücksichten der Alpenforste erst zur Wahrheit, respective sie werden zur gesetzlichen Geltung gebracht. Ohne einen solchen Schutzkörper bleiben alle einschlägigen Gesetze und Erlässe der Landesbehörden nur bedrucktes oder beschriebenes Papier.“

„Will man aber in den Kronländern einen solchen Schutz schaffen, so muß derselbe so geartet sein, daß seine Organe allen beschränkten Einflüssen auf die freie Ausübung ihres Amtes entzückt werden, welche letztere in den meisten Fällen solche Anstalten größtentheils außer Wirksamkeit setzen und deren Organe zu zwecklosen Figuranten persönlicher Launen lauer Behörden herabwürdigen. Ich warne eindringlichst das Experiment zu wiederholen, dessen sich gegenwärtig Tirol und Vorarlberg seit 1859 erfreut, wenn man den guten Willen der Regierung nicht unfruchtbar machen will.“

„Solche Maßregeln thun meines Wissens auch in Steiermark, Kärnten und Krain noth. Das zahlreiche, ziemlich unabhängige Forstpersonale Salzburgs ist den Devastationsversuchen dieses Ländchens schon gewachsen; Tirols und Vorarlbergs Forstschutz ist reorganisierbar, und wurde eine Reform in dieser Richtung bereits von der Landesvertretung in Anregung gebracht.“

Der Verfasser schließt mit den Worten:

„Die Besprechung der analogen organischen Maßregeln in den Kronländern Steiermark, Kärnten und Krain, deren Wald-

verhältnisse mir durch persönliche Anschauungen bekannt sind, überlasse ich für jetzt andern, die sich freier bewegen und hiezu durch Localkenntniß berufen sind.“

Soweit Förster Koderle.

Hätte sich die „Monatschrift“ seiner Zeit auf dem 1867 meiner Broschüre gegenüber eingenommenen Standpunkte befunden, so hätte die Redaction es sicherlich nicht versäumt, bei Veröffentlichung dieses Aufsatzes ihre abweichenden Principien, gegen jene des Försters Koderle zu wahren und erstere zu constatiren.

Soviel gegenüber der „österreichischen Monatschrift“, die meine beständige Lectüre ist.

Mit der Besprechung meiner Broschüre durch die „österreichische Monatschrift“ steht der vorbezogene Triglav-Artikel in innigem Zusammenhange; er hat die Schlusssätze jener Recension zum Ausgangspunkte genommen.

Was Herr -č- unter „der bekannten und stets bereiten Opposition“ meint, glaube ich ganz wohl verstanden zu haben; aber ferne sei es mir, dem Triglav-Correspondenten auf dieses Gebiet zu folgen.

Ich will und werde gegen Windmühlen nicht ankämpfen.

Zu dem Einen aber habe ich ein volles und unverkümmertes Recht, zu der öffentlichen Frage an Herrn -č-: weshalb er bei Citation des Absatzes 4 der mehrermähnten Recension, welche anfänglich wörtlich heißt:

„So unverfälscht wir die mit treffenden Bemerkungen, Geist und Beredsamkeit vorgetragene Ansicht des Herrn Dimitz wiedergeben“

in der Art wie folgt:

„So unverfälscht wir die Bemerkungen des Herrn Dimitz“

verballhornt hat? — —

Durch den Gebrauch des Anführungszeichens („“) verpflichtet man sich gewissermaßen moralisch zur vollkommenen und unverfälschten Wiedergabe des Citates;

wenn man jedoch Satztheile daraus, als unwesentlich, übergeht, so pflegt man die Lücken durch einige Punkte anzudeuten.

Weshalb nun hat sich Herr - ö - an diese altehrwürdige Regel der Interpunction nicht gehalten? War es ihm vielleicht unangenehm, daß der Recensent, wie wohl principieller Gegner, meine Bemerkungen treffend nannte, mir Geist und Beredsamkeit zugestand? — Oder hat der Triglav-Correspondent jene unbedeutenden Adjectiven nur ganz zufällig übersehen? —

Es wurden weiters im Triglav „Christof Liebig's Compendium des Waldbaues, 2. Auflage“ und die darin über das Oberaufsichtsrecht des Staates vom Verfasser ausgesprochenen Ansichten angeführt, um daraus die Unfehlbarkeit der eigenen darzuthun.

Christof Liebig ist nun aber bekanntlich keine unantastbare Autorität im Forstfache, und wenn er „gegen die Ueberwachung der Privatwälder von Seite des Staates“ ist, so folgt daraus noch nicht, daß meine diametral entgegengesetzten Anschauungen falsch seien.

Das eben citirte „Compendium des Waldbaues“ Christof Liebig's wird vom Oberforstrathe Dr. Judeich, dem Director an der Tharander Forst-academie, — welcher zu den Koryphäen der Forstwissenschaft zählt — im Tharander Jahrbuche (erstes Heft 1869) in nachstehender Weise besprochen:

„Auch diese zweite Auflage ist natürlich nicht frei von den bekannten, sonderbaren Waldanschauungen des Verfassers. Liebig ist jedenfalls ein denkender Mann, es bleibt daher zu bedauern, daß er dem Weizen seiner Schriften so sehr viele Spreu beimgte.“

Ich finde es übrigens sehr erklärlich, daß Liebig, da er Gelegenheit hatte, den Wald „in Millionen Zochen von Urwald“ zu studiren, nicht für Beförderungsinstitute schwärmt. Auch ich bin nicht für die Errichtung von Districtsförstereien in Urwäldern; dort möge die beliebte „forstliche Freiheit wachsen, wuchern und ge-

deihen nach Herzenslust. — Ich beneide den compendiösen Verfasser weniger um seine Erfahrungen, die er sich auf solche Weise sammelte, als vielmehr um seinen Studieneifer und seine rüstige Körperconstitution, welche es ihm ermöglicht haben, einen so gewaltigen Stoff wie „Millionen Joche Urwaldes“ zu bezwingen.

Herrn - ö - aber erlaube ich mir, neben diesem urwäldischen Autor im Gegenstande der Frage auch die Lectüre des „Lehrbuches der Forstpolizei von Dr. J. Ch. Hundeshagen,“ und des Oberforstrathes a. D. Freiherrn Dr. v. Berg „Studien über die forstlichen Verhältnisse der Schweiz“ im 4. Hefte des 1868er Tharander Jahrbuches, besonders anzuempfehlen.

Mit Liebig allein läßt sich eine so wichtige Frage, wie die um Abhilfe gegenüber den zunehmenden Walddevastationen, nun einmal nicht weglassen; sie läßt sich nicht in lediglich absprechender und terrorisirender Weise zum Abschlusse bringen. Die Ansichten darüber waren zwar in der Generalversammlung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft sehr getheilt, weniger sind sie es in den maßgebenden Kreisen im Lande selbst. Viel öfter begegnet man hier den Klagen über steigende Walddevastation, als der Sehnsucht nach der goldenen „forstlichen Freiheit.“

Was meine Broschüre für Krain bezweckte, hat die Schwestergesellschaft unseres landwirthschaftlichen Vereines in Graz schon im Jahre 1857 für nothwendig erkannt und zur Handhabung des 1852er Forstgesetzes ein Forstschutz-Institut in Vorschlag gebracht, das nebst den bereits bestehenden sechs ärarischen sechzehn neue politische Forstämter enthalten sollte.

Diesfalls verweise ich auf Professor Hlubeks 1860 erschienenes Werk: „Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark.“

Wie man in den Nachbarländern noch jetzt in dieser Richtung denkt, beweist zum Theile ein in Nr. 290

der „Tagespost“ vom 17. December 1868 enthaltener Artikel aus Hohenwang, welchen ich hier seinem Wortlaute nach folgen lassen will:

„Es ist unglaublich, daß sich heutzutage noch eine Debatte, wie es in der letzten landwirthschaftlichen Versammlung zu Laibach der Fall war, entspinnen könne über die Frage, ob der Devastation der Wälder durch das Gesetz Einhalt gethan werden solle, eine Frage, die in ganz Europa schon bis zur Reize durchgekämpft wurde und schon seit langem ein überwundener Standpunkt ist. Und dennoch haben sich Stimmen gefunden, die den anerkannten Grundsatz, die Forste seien zu schützen, angriffen, und zwar nicht vom national-ökonomischen, sondern vom Standpunkte der bürgerlichen Freiheit. Arme Freiheit, jetzt sollst du auch noch als schirmender Schild dienen für die Devastationen!“

„Wir wissen aus der Erfahrung, daß einst sehr cultivirte Länder, wie ein Strich des nördlichen Afrikas, der südliche Theil der Türkei und Siebenland durch die Ausrottung der Wälder beinahe ganz ertragsunfähig geworden sind; ja man braucht gar nicht so weit zurückzugreifen, so wird man sehen, daß in den letzten 150 Jahren Spanien, Tirol, der nördliche Theil von Venetien und der Karst durch ihre Entforstungen ihre Productivität beinahe ganz einbüßten und dafür von verheerenden Ueberschwemmungen heimgesucht wurden, welche den Rest des culturfähigen Bodens mit sich fortschwemmten und die Bewohner, ob schuldig oder unschuldig an der Ausrottung der Wälder, um ihr Hab und Gut brachten.“

„Es ist vernunftwidrig zu glauben, daß die Beschränkung der Devastation eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit oder des freien Willens sei, sie ist einzig und allein die Beschränkung der Willkür. Denn mit dem Rechte, einen Wald zu erwerben oder zu besitzen, ergibt sich auch die Pflicht, durch Ausübung meines Rechtes meinen Nebenmenschen oder die Gesellschaft im allgemeinen nicht zu beschädigen. Durch die Devastation der Wälder in ganzen Gebirgstrecken wird aber sowohl der einzelne als auch die Gesellschaft beschädigt, denn durch die Ausrottung derselben werden die klimatischen Verhältnisse auf einem weiten Raum ganz umgestürzt; ferner wird dem einzelnen die Erhaf-

tung, geschweige denn die Aufforstung seines Waldes durch die eintretenden Abschwemmungen des Humus ganz unmöglich gemacht, und endlich wird das in den Thälern und Ebenen gelegene Eigenthum beschädigt und schließlich vernichtet durch die Ueberschwemmungen, eine traurige Folge des Mangels an Wäldern, die früher den größten Theil der Regengüsse auffangten und das schnelle Herabfließen des Regenwassers verhinderten.“

„Es ist traurig genug, daß es Leute gibt, die aus der Erfahrung von Jahrhunderten nicht klug werden, aber noch trauriger ist es, zu vernehmen, daß es möglich ist, daß in Mitte eines landwirthschaftlichen Vereines, der eben direct berufen ist, die volkwirthschaftlichen Interessen zu vertreten, sich Stimmen erheben können gegen den Forstschutz.“

Schließlich erlaube ich mir noch auf die Nummer 11 des „Laibacher Tagblattes“ vom 15. Jänner und die darin enthaltene Originalcorrespondenz aus Krainburg aufmerksam zu machen, wo über Walddevastationen und den Mangel an Forstschutz bitter geklagt wird.

Ich habe der Journalstimmen aus dem Grunde erwähnt, um zu zeigen, daß die „bekannte und stets bereite Opposition“ auch in dieser Frage nicht so isolirt stehe, als man durch ähnliche Artikel wie jener in Nr. 3 des „Triglav“ der Welt weiß zu machen sich bestrebt.

Wie Göthe zwischen einer zerstörenden und einer productiven Kritik unterscheidet, so möchte ich denselben Unterschied auf die Opposition anwenden.

Die echte Opposition ist das belebende, befruchtende Element im Getriebe der modernen Staatsmaschine. So wie reisend der Kern hervortritt aus der welkenden Schale, so schält aus dem Conflict der Meinungen wie von selbst das Gehaltvolle, das Haltbare sich los; aus dem Widersteite der Parteien bricht endlich doch siegreich das Wahre, das Gute hervor ans Licht des Tages.

Jene Opposition hingegen, die sich einfach auf trockene Negationen stützt, ist hemmend und unfruchtbar, sie ist — zerstörend.

Oesterreich aber ist ein Staat, in dem es mehr als irgendwo dringend noththut, unermüdet zu schaffen. Also nicht zerstören, nicht „vernichten“ wollen wir unsere Wälder, sondern schützen und pflegen die Forste, diese ewigen Burgen Gottes!

Landstraß, im Jänner 1869.

1848
The following is a list of the names of the persons who were present at the meeting of the Board of Directors of the Bank of the Commonwealth, held on the 1st day of January, 1848.

James M. Smith, President
John W. Smith, Vice President
John W. Smith, Secretary

John W. Smith, Treasurer
John W. Smith, Cashier
John W. Smith, Auditor

John W. Smith, Clerk
John W. Smith, Stenographer
John W. Smith, Reporter

John W. Smith, Librarian
John W. Smith, Janitor
John W. Smith, Porter

John W. Smith, Watchman
John W. Smith, Messenger
John W. Smith, Cook

John W. Smith, Baker
John W. Smith, Butcher
John W. Smith, Grocer

John W. Smith, Druggist
John W. Smith, Apothecary
John W. Smith, Physician

John W. Smith, Surgeon
John W. Smith, Dentist
John W. Smith, Lawyer